

Pflege und Sozialer Dienst greifen im Alltag ineinander – PeBeM macht eine gemeinsame Konzeption notwendig.

Raus aus dem Schatten

Mit der neuen Personalbemessung fürchtet der Soziale Dienst um Qualität und Rolle. Doch PeBeM bietet auch Chancen: Wer Bedarfe analysiert und die Betreuung konzeptionell verankert, kann deren Position im multiprofessionellen Team stärken.

Text: Jennifer Bäcker

Seit den 1980er-Jahren hat sich das Verständnis stationärer Pflege grundlegend gewandelt. Pflegeeinrichtungen sind nicht mehr nur Orte der Versorgung, sondern Lebensräume mit Teilhabeauftrag. Die Pflegeversicherung von 1995 und das Pflegeweiterentwicklungsgesetz von 2008 haben diesen Anspruch rechtlich verankert. Mit dem Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI entstand eine eigenständige Säule der Betreuungsleistungen. Mitarbeitende des Sozialen Dienstes haben sich auf dieser Grundlage in den Einrichtungen eine fachlich anerkannte Rolle erarbeitet, vor allem in der Zusammenarbeit mit der Pflege. Mit der Personalbemessung nach § 113c SGB XI gerät dieses Erreichte unter Druck. Pflege und Sozialer Dienst greifen im Alltag ineinander, in der Personalplanung wird die Betreuung jedoch häufig nachrangig behandelt. Einrichtungen sollten sich deshalb aktiv mit den neuen Regelungen auseinandersetzen.

Was PeBeM zur Betreuung regelt

Die Grundlage der heutigen Personalbemessung bildet der Abschlussbericht zur Entwicklung des Bemessungsinstruments aus dem Jahr 2020 unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Heinz Rothgang. Die praktische Erprobung in zehn vollstationären Einrichtungen erfolgte anschließend im Modellprogramm nach § 8 Abs. 3b SGB XI, dessen Abschlussbericht im Dezember 2025 vorgelegt wurde. Beide Berichte ordnen die Soziale Betreuung in eine pflegerische Logik ein. Im Personalbemessungsinstrument selbst sind Betreuungsleistungen der Interventionsklasse H zugeordnet und nach Qualifikationserfordernis aufgeteilt. Die Bedarfsfeststellung und Planung, also die Steuerung des

Pflege- und somit auch Betreuungsprozesses sowie die Begleitung bei starken Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten, erfordert mindestens das Qualifikationsniveau 4 und damit eine Pflegefachkraft. Die Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten zur Förderung körperlicher, kognitiver, sozialer und spiritueller Aktivitäten wird dem Qualifikationsniveau 2 zugeordnet. Darunter fallen auch die Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI. Der Bericht von 2020 weist zudem darauf hin, dass es Einrichtungen in der Praxis schwerfällt, zwischen der notwendigen Betreuung als Teil des Versorgungsauftrags und der zusätzlichen Betreuung nach § 43b SGB XI zu unterscheiden. Das Modellprogramm 2025 ergänzt diese Einordnung um eine interprofessionelle Perspektive: Sozialarbeiter:innen werden dort als „Kooperationspartner" der Pflege bei der Pflegeprozesssteuerung benannt und als fester Bestandteil des multiprofessionellen Teams beispielsweise in Fallbesprechungen vorgesehen.

PeBeM ist eine Gestaltungsaufgabe für den Sozialen Dienst.

Spielraum im Gesamtschlüssel nutzen

Beide Berichte zeigen ein ähnliches Bild: Soziale Betreuung wird berücksichtigt, jedoch überwiegend in einem pflegebezogenen Rahmen beschrieben. Die daraus offenen konzeptionellen Fragen müssen Einrichtungen selbst beantworten, angefangen bei der Frage, wie sie den Spielraum im neuen Gesamtschlüssel nutzen wollen. Mit der Personalbemessung wurden frühere länderspezifische Personalschlüssel für den Sozialen Dienst in den nun gemeinsamen Pflege- und Betreuungsschlüssel überführt. Der Soziale Dienst ist damit nicht gestrichen, sondern in einen Gesamtschlüssel integriert. Daraus ergibt sich ein konzeptioneller Gestaltungsspielraum. Einrichtungen können den Anteil der Sozialen Betreuung erhöhen und Berufsgruppen wie beispielsweise Ergo- oder Physiotherapeutinnen und -therapeuten verstärkt einsetzen. Die Entscheidung liegt beim Träger und folgt einer bewussten konzeptionellen Ausrichtung. Grundlage dafür ist eine Bewohner:innenanalyse. Sie bildet ab, welche sozialen, kognitiven und emotionalen Bedarfe in der jeweiligen Einrichtung tatsächlich vorliegen und welcher Personalmix daraus abzuleiten ist. Die zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI sind von der Personalbemessung nach § 113c SGB XI nicht betroffen. Ihr Einsatz bleibt über den Rechtsanspruch der Bewohnerinnen und Bewohner und die Betreuungskräfte-Richtlinie nach § 53b SGB XI gesondert geregelt.

Wie weitreichend die Konsequenzen einer solchen Bewohner:innenanalyse sein können, zeigt sich besonders bei der Begleitung von Menschen mit demenziellen Veränderungen. Neben hoher Pflegefachlichkeit braucht es hier auch eine sozialgerontologische Perspektive.

Bewohner:innen mit hohen Pflegegraden sind häufig auf eine zeitintensive Betreuung angewiesen, die unterschiedliche Kompetenzprofile erfordert. Einrichtungen, die diesen Bedarf angemessen berücksichtigen, können die neue Personalbemessung nutzen, um Pflegefachlichkeit gezielt durch qualifizierte Fachkräfte des Sozialen Dienstes zu ergänzen, statt sie zu ersetzen. Ein typisches Beispiel ist ein Wohnbereich, in dem ausschließlich demenziell veränderte Bewohner:innen leben. Hier stellt sich die Frage, ob die im Gesamtschlüssel vorgesehenen Stellenanteile für die Soziale Betreuung ausreichen oder ob eine weitergehende Personalausstattung erforderlich ist. Eine solche Aufstockung setzt zugleich ein angepasstes Betreuungskonzept voraus, das den spezifischen Anforderungen dieser Gruppe von Bewohner:innen gerecht wird.



Eine eigenständige Betreuungsleitung stabilisiert die Fachlichkeit des Sozialen Dienstes.

Drei Stellschrauben für die Konzeption

Damit der Spielraum im Gesamtschlüssel zugunsten der Sozialen Betreuung genutzt wird, braucht es eine konzeptionelle Verankerung. Drei Stellschrauben sind dabei zentral.

- **Personalbemessung:** Einrichtungen sollten festlegen, welchen Anteil der Soziale Dienst im neuen Gesamt-

Fotos: Werner Krüper, Schlierner/AbobeStock



Fotos: Werner Krüper, Schlierner/AbobeStock

Strukturierte Fallbesprechungen verankern die interprofessionelle Zusammenarbeit im Alltag.

schlüssel einnimmt. Die früheren Landesregelungen können dabei als Anhaltswert dienen, an dem sich Einrichtungen mindestens orientieren oder darüber hinausgehen.

- **Qualifikationsstruktur:** Für den Sozialen Dienst sollten explizit Qualifikationen aus der Sozialen Arbeit oder Sozialen Gerontologie verankert werden. Der Bericht von 2020 verweist hier auf Potenziale. Akademisch qualifizierte Fachkräfte können eine zentrale Rolle bei der Gestaltung und Steuerung von Betreuungsprozessen in Abstimmung mit der Pflege übernehmen.
- **Strukturelle Einbindung:** Eine eigenständige Betreuungsleitung mit definierten Leitungsstunden sowie feste Formate für die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Pflege und Sozialem Dienst stabilisieren die Fachlichkeit im Alltag. Auf operativer Ebene umfasst das klare Rollendefinitionen, regelmäßige Teammeetings und Schulungen zur interprofessionellen Kommunikation.

Mehr zum Thema
Lesen Sie in Aktivieren auch den Schwerpunkt von Nicole Böldt zur Tourenplanung in der Betreuung (4/2024).



Eine fundierte Bewohner:innenanalyse ist die Grundlage für den passenden Personalmix.

Auf dieser strukturellen Grundlage setzt das Modellprogramm 2025 mit seiner interprofessionellen Perspektive an. Die Pflegeprozesssteuerung erreicht ihre fachliche Tiefe erst dann, wenn die Fachkräfte des Sozialen Dienstes systematisch eingebunden sind. Sie bringen sozialwissenschaftliche, biografische und sozialgerontologische Perspektiven ein, die in einer rein pflegerischen Betrachtung nicht abgebildet werden. Pflege und Sozialer Dienst sollten den Pflegeprozess gemeinsam steuern, in der

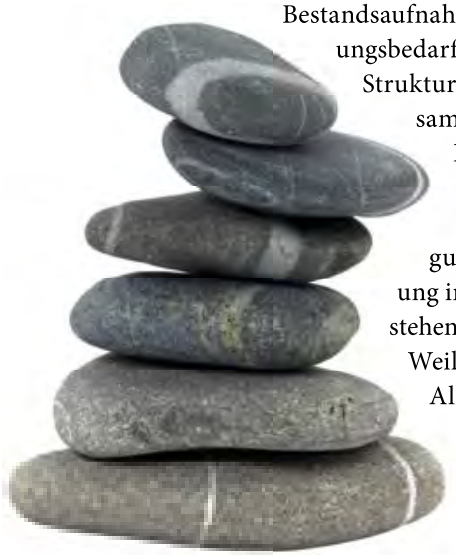
Tipps zur Umsetzung von PeBeM im Sozialen Dienst

- Führen Sie eine Bewohner:innenanalyse durch.
- Klären Sie die Rolle des Sozialen Dienstes früh.
- Legen Sie Aufgaben und Zuständigkeiten eindeutig fest.
- Prüfen Sie den Qualifikationsmix gezielt.
- Aktualisieren Sie das Betreuungskonzept.
- Regeln Sie die Schnittstellen zwischen Pflege und Betreuung verbindlich.
- Führen Sie regelmäßige Fallbesprechungen ein.
- Sichern Sie die Betreuungsleitung strukturell ab.
- Planen Sie Vor- und Nachbereitungszeiten realistisch ein.
- Beteiligen Sie die Mitarbeitenden frühzeitig.
- Nutzen Sie die Spielräume der Personalbemessung.

Bedarfsfeststellung, in der Maßnahmenplanung und in der Evaluation. Strukturierte Fallbesprechungen, gemeinsame Pflegeplanungen und verbindliche Kommunikationsformate sind dafür die Grundlage.

Ein Beispiel aus der Beratungspraxis

Wie ein solcher Umstrukturierungsprozess gelingen kann, zeigt ein Beispiel aus der Beratungspraxis. Pflege- und Betreuungsleitung stießen gemeinsam mit ihren Teams einen Entwicklungsprozess an. Am Anfang stand eine Bestandsaufnahme: Welche Betreuungsbedarfe lassen sich aus der Strukturierten Informationssammlung und den Biografieerhebungen ablesen? Wo greifen pflegerische Versorgung und Soziale Betreuung ineinander, wo entstehen Reibungsverluste? Weil beide Bereiche im Alltag eng verzahnt sind, wurde der Prozess von Beginn an gemeinsam angelegt. Daraus entstand ein Konzept, das Aufgaben, Zuständigkeiten und Qualifikationsanforderungen klar beschreibt und pflegerische wie betreuerische Abläufe systematisch aufeinander abstimmt. Eingeführt wurde außerdem eine bedarfsorientierte Tourenplanung für die Betreuung. Sie verteilt Aufgaben nach Qualifikation und berücksichtigt verbindlich auch Vor- und Nachbereitungszeiten, Dokumentation, Einzel- und Gruppenangebote sowie Feste, Feiern und Teilhabeformate. Die Mitarbeitenden aus Pflege und Sozialem Dienst wurden früh einbezogen, denn sie kennen die Belastungsspitzen des Alltags, die vorhandenen Ressourcen und die Bedürfnisse der Bewohner:innen am genauesten. Das stärkte die Akzeptanz des neuen Konzepts.



Das Ergebnis: weniger Reibungsverluste an den Schnittstellen, mehr Zeit für Bewohner:innen und eine deutlich gestärkte Rolle des Sozialen Dienstes im Zusammenspiel mit der Pflege.

Die Personalbemessung nach § 113c SGB XI ist kein Urteil über den Sozialen Dienst, sondern eine Gestaltungsaufgabe. Der Spielraum, den die neue Bemessung schafft, wirkt nicht automatisch zugunsten der Sozialen Betreuung. Einrichtungen, die ihre Betreuungsqualität sichern wollen, brauchen eine fundierte Bewohner:innenanalyse, ein tragfähiges Konzept und eine klare Positionierung des Sozialen Dienstes als Bestandteil der Versorgung. Entscheidend ist die enge Verzahnung mit der Pflege, insbesondere in der gemeinsamen Steuerung des Pflegeprozesses. Wie tragfähig die Soziale Betreuung künftig aufgestellt ist, entscheidet sich in der konzeptionellen Arbeit der Einrichtungen.

Auf den Punkt

- **Die Personalbemessung nach § 113c SGB XI integriert die Betreuung in einen Gesamtschlüssel.**
- **Einrichtungen müssen den Anteil der Sozialen Betreuung konzeptionell selbst bestimmen.**
- **Bewohner:innenanalyse, Qualifikationsmix und Betreuungsleitung sind zentrale Stellschrauben.**
- **Die enge Verzahnung von Pflege und Sozialem Dienst sichert die Versorgungsqualität.**



Jennifer Bäcker
Seniorberaterin, Gesundheits- und Krankenpflegerin, systemische Organisationsberaterin, rosenbaum nagy unternehmensberatung, Tel. (02 21) 5 77 77-375, baecker@rosenbaum-nagy.de